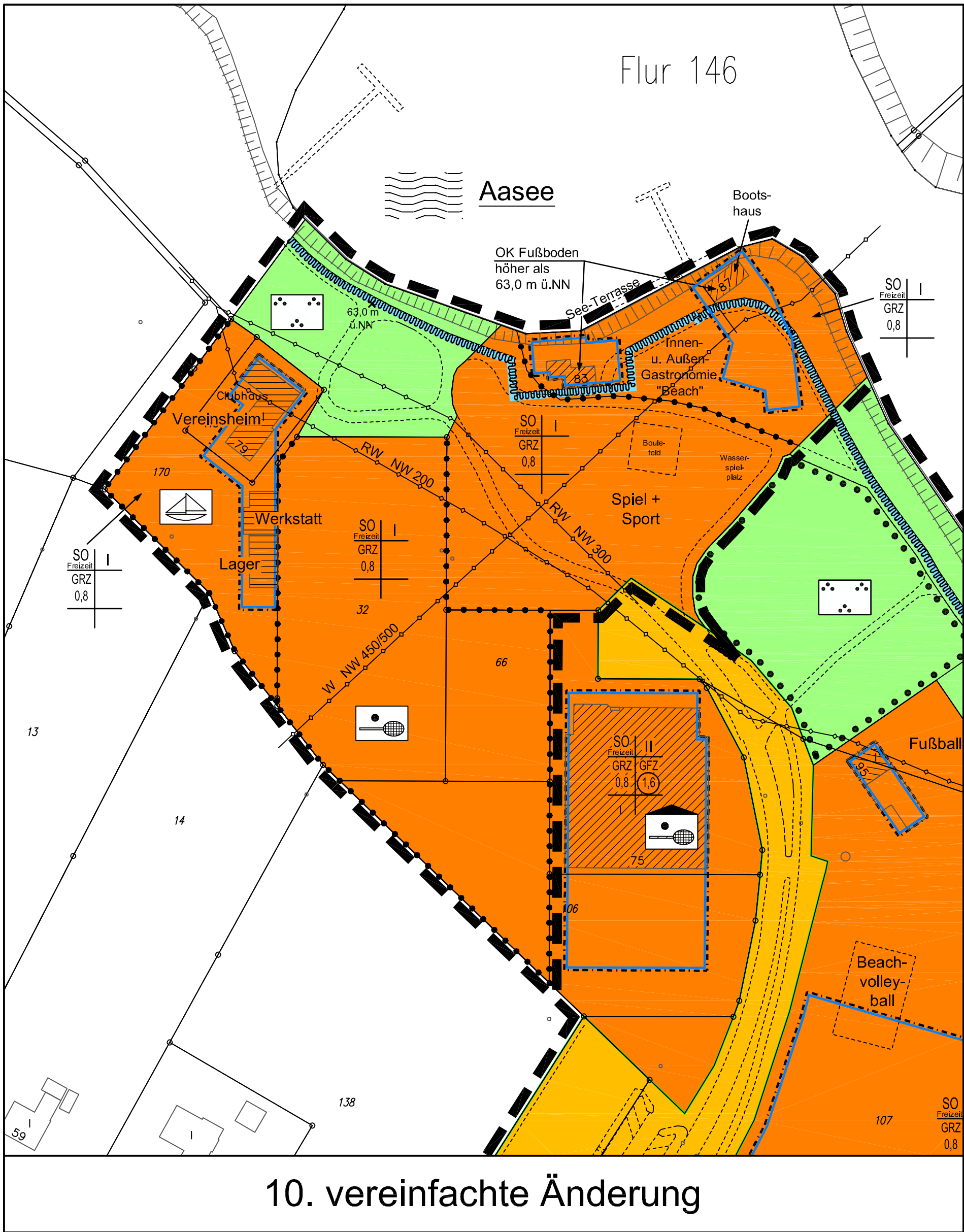
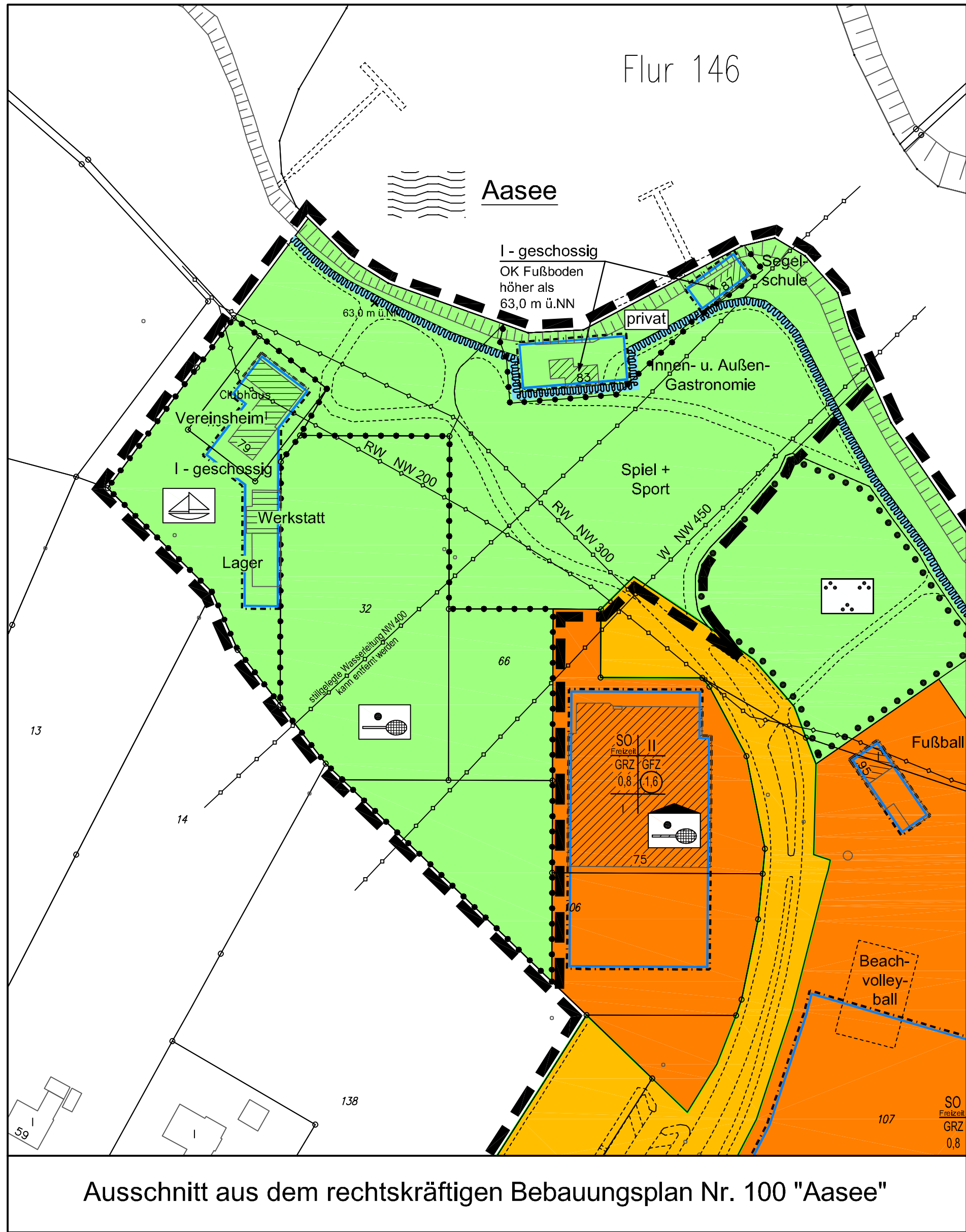




Zeichenerklärung - gemäß § 9 BauGB -

	Sondergebiete für Freizeit		Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (unterirdisch) (siehe Hinweis)		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Freibad		Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der vereinfachten Änderung
	Hallenbad		Überschwemmungsgebiet		Nachrichtliche Darstellungen :
	Tennisanlage		private Grünflächen		Fußwegeverbindungen
0,3	Grundflächenzahl		öffentliche Grünflächen		
0,6	Geschossflächenzahl		Parkanlage		
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß		Segelsportanlagen		
	Baugrenze		Tennisanlage		
	Straßenverkehrsflächen		Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen		
	Straßenbegrenzungslinie				

*Im Bereich der eingezeichneten Wasser-Transportleitung (W NW 450/500) sind Überbauungen, wenn überhaupt, nur in enger Abstimmung mit dem Wasserversorgungsverband zulässig.

Textliche Festsetzungen

- gemäß § 9 (1) BauGB und § (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NW -

- Innerhalb des Sondergebietes Freizeit (Innen- und Außen-Gastronomie) ist ein gastronomischer Betrieb, ein Kiosk sowie eine Segelschule einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zulässig. Innerhalb dieser Einrichtung sind Toilettenanlagen während der Öffnungszeiten der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die Außen-Gastronomie darf sich ausnahmsweise in Abstimmung mit dem Eigentümer (Stadt Ibbenbüren) im direkten Umfeld auch auf die Flächen mit der Zweckbestimmung "Spiel + Sport" ausdehnen.
- Im Sondergebiet Freizeit sind außerhalb der festgesetzten Baugrenzen deutlich untergeordnete Nebenanlagen ausnahmsweise zulässig, wenn sie sowohl in der Gestaltung als auch der Nutzung der Hauptnutzung angepasst sind.
- Grundsätzlich sollen alle im Änderungsbereich stehenden Bäume erhalten bleiben. Unvermeidbare Baumfällungen im Rahmen der Nutzungsmöglichkeiten des Bebauungsplanes dürfen nur in der Zeit von November bis Februar erfolgen. Vorher sind die Bäume nach Baumhöhlen zu untersuchen, bei entsprechendem Fund ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen. Bei natürlichem und/oder herbeigeführtem Ausfall von Bäumen ist entsprechender Ersatz im näheren Umfeld zu schaffen.

Hinweise

Folgender Text ist im Bauschein aufzunehmen:

Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. * Die Versorgungsträger (Westnetz GmbH, Netzplanung Ibbenbüren, Tel. 05451/583054, Deutsche Telekom, Tel. 05450/9171-164, Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land, Tel. 05451/9000) sind nach vorheriger Rücksprache gerne bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen.

Rechtsgrundlagen

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (z.B. Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

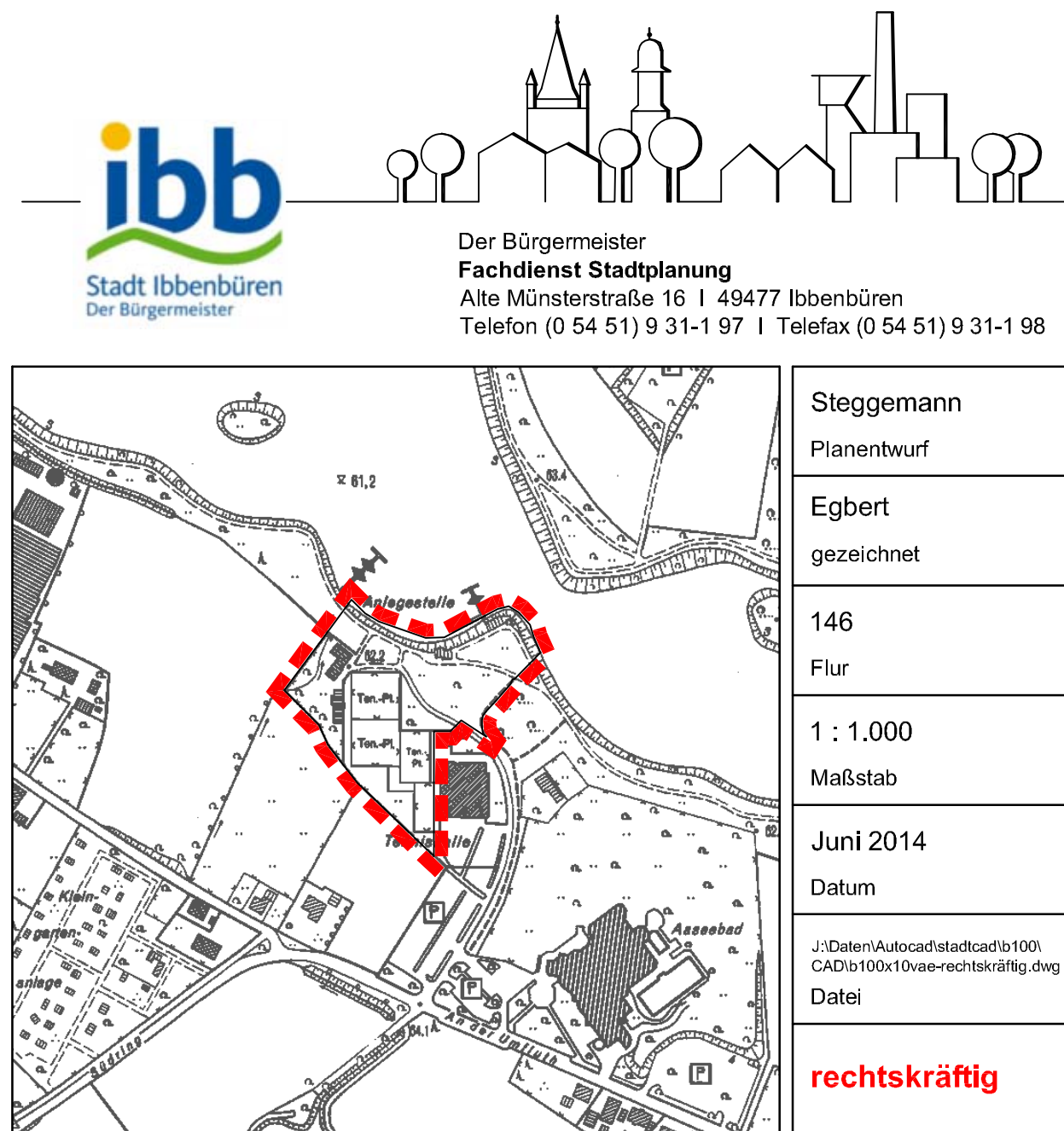
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12. 2013 (GV NRW S. 878)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

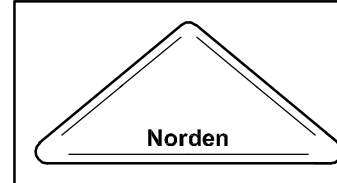
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV NRW S. 142)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133)



Bebauungsplan Nr. 100 "Aasee" 10. vereinfachte Änderung

- nach der öffentlichen Auslegung geändert durch Satzungsbeschluss vom 12.12.2014 -



Fachdienst Stadtplanung

i.A. _gez. Manteuffel_

Entwurf mit Begründung hat gemäß § 13 (2) Nr.2 in Verbindung mit § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen vom 23.09.2014 bis 22.10.2014

Der Bürgermeister i.V.
gez. Siedler
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat gemäß § 3 (2) BauGB die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und am 12.12.2014 die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

gez. Steingröver
Bürgermeister

gez. Ahmann
Schriftführer

Satzungsbeschluss der 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes und Auslegung des Planes einschließlich Begründung gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekanntgemacht am 20.12.2014

gez. Steingröver
Bürgermeister